

The background of the cover is a photograph of a group of cyclists riding on a paved road. The scene is captured from a low angle, focusing on the rear of the lead cyclist's bicycle. The lighting is warm and golden, suggesting a sunset or sunrise. The cyclists are moving away from the camera, and the road surface is visible in the foreground and background.

Rechtsvorschriften für Radfahrer



Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung und Begriffsbestimmungen	7	4 Fahrordnung und Verhalten im Verkehr	26
1.1 Fahrrad	7	4.1 Benützungspflicht von Radfahranlagen	26
1.2 Schieben eines Fahrrades	9	4.2 Spezielle Verkehrssituationen	28
1.3 Radfahranlagen	9	5 Mitführen von Personen	39
1.4 Fahrradstraße	14	5.1 Beförderung auf dem Fahrrad	39
2 Voraussetzungen zum Lenken eines Fahrrades	15	5.2 Beförderung in Anhängern	42
2.1 Alkohol und Suchtgift	15	6 Fahrradanhänger	43
2.2 Körperliche und geistige Verfassung	15	6.1 Grundsätzliches für alle Anhänger	43
2.3 Mindestalter	16	6.2 Besonderheiten für Personentransporte	45
3 Ausrüstung	20	7 Vorrangbestimmungen	48
3.1 Grundausstattung eines Fahrrades	22	7.1 Allgemeine Vorrangbestimmungen	48
3.2 Aktive Beleuchtung	23	7.2 Besondere Bestimmungen für Radfahrer-Radfahranlagen	50
3.3 Ausstattung mehrspuriger Fahrräder	23	7.3 Besondere Verkehrssituationen	51
3.4 Elektrisch betriebene Klein- und Miniroller (E-Scooter)	24	7.4 Wichtiges zum Vorrang/Vorrangverzicht	52
3.5 Sonderstellung Rennfahrräder	24	8 Wichtige Fahrmanöver	54
3.6 Empfohlene Zusatzausrüstung	25	8.1 (Direktes) Linksabbiegen	54
		8.2 Alternatives oder Indirektes Linksabbiegen	56



1 EINLEITUNG UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Rad fahren erfreut sich immer größerer Beliebtheit. Damit Sie sich sicher im Straßenverkehr bewegen und nicht den Spaß am Rad fahren verlieren, hat das KFV (Kuratorium für Verkehrssicherheit) diese Informationsbroschüre zusammengestellt, die sowohl die aktuelle Rechtslage als auch Tipps für Radfahrer umfasst. Im Sinne der besseren Verständlichkeit handelt es sich jedoch nicht um eine lückenlose Darstellung aller verkehrsrechtlichen Normen, sondern vielmehr nur eine Auswahl der wichtigsten Bestimmungen für Radfahrer. Die vorliegende Auflage der Broschüre wurde an die 33. StVO-Novelle, die mit 1.10.2022 in Kraft getreten ist, angepasst.

1.1 Fahrrad Grundsätzliches

Laut Straßenverkehrsordnung (StVO) wird als Fahrrad grundsätzlich ein Fahrzeug verstanden, das mit einer Vorrichtung zur Übertragung der menschlichen Kraft auf die Antriebsräder ausgestattet ist. Umfasst werden davon sowohl „normale“ Fahrräder wie auch Rennfahrräder, Citybikes, Mountainbikes und andere durch menschliche Kraft angetriebene Fahrzeuge. Nicht als Fahrrad gelten Einräder.

Elektrofahrrad

Seit 1998 fallen auch Elektrofahräder ("E-Bikes", "Pedelects") unter den Begriff „Fahrrad“. Voraussetzung dafür ist:

- Höchste zulässige Leistung maximal 600 Watt und
- Bauartgeschwindigkeit nicht mehr als 25 km/h

Bei den schnellen S-Pedelects handelt es sich hingegen in der Regel um Motorfahräder (Mopeds), die den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen (Typengenehmigung, Zulassung, etc.) unterliegen.

Roller

Roller sind zweirädrige Fahrzeuge, die unmittelbar durch menschliche Kraft angetrieben werden. Seit 1998 gelten auch diese als Fahrräder. Hingegen handelt es sich bei Klein- und Minirollern (sog. **Scooter und Miniscooter**) um sonstige Kleinfahrzeuge, die von Kindern ab 8 Jahren auch ohne Begleitperson in Schrittgeschwindigkeit am Gehsteig verwendet werden dürfen. Für alle **elektrisch betriebenen Klein- und Miniroller (E-Scooter)** gelten wiederum explizit die für Radfahrer geltenden Verhaltensbestimmungen.

Sonstige elektrisch angetriebene Fahrzeuge

Unter den Begriff des Fahrrades fallen auch sonstige elektrisch angetriebene Fahrzeuge mit Sitz und innerhalb der Leistungsgrenzen. Dabei handelt es sich nicht um Fahrräder mit einem Hilfsmotor (Elektrofahräder), sondern um

Fahrzeuge, die **ausschließlich** mit einem Elektromotor angetrieben werden (Grenzen: höchstzulässige Leistung maximal 600 Watt, Bauartgeschwindigkeit nicht mehr als 25 km/h).

Polizeifahrrad

Polizeifahräder dürfen mit Blaulicht und Folgetonhorn ausgestattet sein und gelten bei Verwendung eines dieser Signale als Einsatzfahrzeug.

1.2 Schieben eines Fahrrades

Radfahrer ist nur, wer sich auf dem Fahrrad befindet und fortbewegt. Wer sein Fahrrad schiebt, ist dagegen **Fußgänger!**

Achtung: Fahrräder dürfen daher u.a. auf Radfahranlagen nicht geschoben werden (Ausnahme: Geh- und Radwege)!

1.3 Radfahranlagen

Definition

Unter Radfahranlagen fallen Radfahrstreifen, Mehrzweckstreifen, Radwege, Geh- und Radwege und Radfahrerüberfahrten.

Radfahrstreifen

Ein Radfahrstreifen ist ein besonderer Teil der Fahrbahn, der durch eine spezielle Bodenmarkierung (meist eine weiße, durchgehende Linie) vom Kfz-Verkehr getrennt ist. Der Verlauf wird durch wiederholte Bodenmarkierung mit Fahrradsymbolen (Piktogrammen) gekennzeichnet.



Mehrzweckstreifen

Eine spezielle Art des Radfahrstreifens stellt der Mehrzweckstreifen dar, der angelegt wird, wenn die Fahrbahn für einen üblichen Radfahrstreifen zu schmal ist. Falls es notwendig ist (etwa bei Gegenverkehr oder bei breiten Lkw), darf dieser von Kraftfahrzeugen befahren werden.

Achtung: An der Bodenmarkierung (weiße, unterbrochene Linie) bei Mehrzweckstreifen kann man oft nicht erkennen, ob es sich um einen Mehrzweckstreifen oder einen üblichen Radfahrstreifen handelt. Lediglich die Restbreite der Fahrbahn ist in diesem Fall ausschlaggebend. Beispielsweise werden Radfahrstreifen neben einem Parkstreifen ebenfalls mit unterbrochener Linie markiert.

Radweg

Im Gegensatz zum Radfahrstreifen ist ein Radweg mit dem entsprechenden Verkehrszeichen gekennzeichnet und in der Regel von der Fahrbahn baulich (z.B. durch Bordstein, Grün- oder Parkstreifen) getrennt. Er darf ausschließlich von Radfahrern, E-Scooter-Fahrern und Inline-Skatern befahren werden.



Geh- und Radweg

Auch ein Geh- und Radweg ist baulich von der Fahrbahn getrennt, wobei dieser sowohl für den Fußgängerverkehr als auch für Radfahrer vorgesehen ist. Der Radfahr- und Fußgängerverkehr kann gemeinsam (Abb. a) oder getrennt (Abb. b) geführt werden. Im letzteren Fall müssen Radfahrer die Seite wie auf dem Verkehrszeichen

angegeben wählen. Auf Geh- und Radwegen haben sich Radfahrer so zu verhalten, dass Fußgänger nicht gefährdet werden.



Abb. a



Abb. b



Radfahrerüberfahrt

In Fortsetzung eines Radfahrstreifens, Radweges o. ä. kann zum Überqueren der Fahrbahn eine Radfahrerüberfahrt angelegt werden. Diese ist beidseitig durch gleichmäßig unterbrochene Quermarkierungen gekennzeichnet. Befindet sich direkt nebenan ein Zebrastreifen, kann auf dieser Seite die Markierung entfallen. In Fortsetzung eines

gemeinsamen Geh- und Radweges können Schutzweg und Radfahrerüberfahrt auch „übereinandergelegt“ werden (Markierung der Blockmarkierungen versetzt zu den Zebrastreifen).



↑
 Neu ab 1.10.2022
 bei allfälliger
 Neuanbringung

Radweg ohne Benützungspflicht/ Geh- und Radweg ohne Benützungspflicht

Diese Zeichen zeigen einen Radweg bzw. Geh- und Radweg an, der von Radfahrern benützt werden darf, aber nicht muss („freiwilliger Radweg“). Damit wird v.a. schnellen Radfahrern zusätzlich die Möglichkeit des Radfahrens auf der Fahrbahn geboten. Ein roter Querbalken von links unten nach rechts oben zeigt das Ende dieser Radfahranlage an.



1.4 Fahrradstraße

Fahrradstraßen werden für Hauptadtrouten eingesetzt und sind dem Fahrradverkehr vorbehalten. Andere Fahrzeuge dürfen Fahrradstraßen im Allgemeinen nur queren oder zur Zu- oder Abfahrt befahren, außer eine Zusatztafel gestattet auch andere Fahrzeuge (dauernd oder nur zu bestimmten Zeiten) oder generell die Durchfahrt. Die Einschränkungen der Fahrradstraße gelten nicht für Fahrzeuge, die Fußgängerzonen befahren dürfen. Auf Fahrradstraßen gilt ein Tempolimit von 30 km/h. Es gelten die allgemeinen Vorrangregeln. Die Fahrradstraße ist keine „Radfahranlage“ i.S.d. StVO.



2 VORAUSSETZUNGEN ZUM LENKEN EINES FAHRRADES

2.1 Alkohol und Suchtgift

Entgegen einem weit verbreiteten Irrtum ist es auch mit dem Fahrrad nicht erlaubt, auf Straßen mit öffentlichem Verkehr alkoholisiert unterwegs zu sein. Vielmehr gilt für Radfahrer die 0,8 Promille-Grenze, wobei die Exekutive bereits ab 0,5 Promille Zwangsmaßnahmen wie z.B. das Hindern an der Inbetriebnahme oder Weiterfahrt vornehmen kann.

2.2 Körperliche und geistige Verfassung

Der Radfahrer muss von der geistigen und körperlichen Verfassung her in der Lage sein, das Fahrrad sicher und vorschriftsmäßig zu lenken. Er darf weder übermüdet, in Gedanken versunken oder besonders aufgeregt sein. Musik hören, Surfen im Internet, Versenden von Textnachrichten wird ebenfalls nicht empfohlen, da es durch die Ablenkung zu einem Verstoß gegen diese Bestimmung kommen kann. **Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung ist ausdrücklich verboten** (Organstrafverfügung mit Geldstrafe von EUR 50,-). Weiters muss jeder Radfahrer auch die entsprechenden Rechtsvorschriften kennen. Diese Vorschrift gilt grundsätzlich auch für Kinder, wobei im Einzelfall die geistige Reife und der entwicklungspsychologische Stand des Kin-

des berücksichtigt werden muss. Nach dem Grundsatz „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“ müssen auch Fahrrad fahrende Kinder die einschlägigen Bestimmungen kennen und anwenden können. Aus diesem Grund sollte jedes Kind in der 4. Klasse Volksschule die Freiwillige Radfahrprüfung (siehe Punkt 2.3) ablegen. Die Vorbereitung auf diese Prüfung bietet eine solide Ausbildung für die aktive Teilnahme am Straßenverkehr.

2.3 Mindestalter Fahren ohne Begleitperson im Straßenverkehr

Grundsätzlich gilt für das Radfahren ein Mindestalter von 12 Jahren (bzw. mit Radfahrausweis mit 9 oder 10 Jahren). Ein Kind muss also dieses Alter erreicht haben, um unbegeleitet auf der Straße Rad fahren zu dürfen. Auch wenn in einer Gruppe von Kindern schon einige bereits älter als 12 und die anderen noch unter 12 Jahre alt sind, ist eine Begleitperson notwendig.

Fahren mit Begleitperson

Die Begleitperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Idealerweise begleitet je ein Erwachsener je ein Kind, damit die Begleitperson auch wirklich auf das Verhalten des Kindes einwirken kann.

Eine Patentregel für das richtige Begleiten gibt es nicht: Je nach Alter, Entwicklungsstand und Verlässlichkeit sollte

das Kind knapp hinter oder knapp vor dem Erwachsenen fahren, sofern es nicht zwischen zwei Begleitpersonen fahren kann. Seit 1.10.2022 dürfen ein Kind bis zum 12. Lebensjahr und eine mind. 16-jährige Begleitperson im Übrigen am äußerst rechten Fahrstreifen nebeneinander fahren, soweit der Kraftfahrlinienverkehr dadurch nicht behindert wird.

Fährt das Kind vor dem Erwachsenen, so kann es die Begleitperson beobachten und durch Zurufe steuern. Allerdings erreicht das Kind dann auch als Erstes die Kreuzung, wo ein Eingreifen nicht mehr möglich ist, wenn es die Zurufe des Erwachsenen nicht hört oder ignoriert. Wenn das Kind hinter der Begleitperson fährt, kann es sich an dieser orientieren. Viele Entscheidungen werden ihm abgenommen, allerdings muss sich der Erwachsene öfters umdrehen (oder in seinen Rückspiegel schauen), um nach dem Kind zu schauen.



Radhelmpflicht

Seit 31. Mai 2011 müssen Aufsichtspersonen dafür sorgen, dass Kinder unter 12 Jahren beim Radfahren und beim Mitfahren in einem Fahrradanhänger oder Kindersitz einen Radhelm in bestimmungsgemäßer Weise tragen (Sitz in der Stirn, Riemen eng etc.).

Das Nicht-Tragen eines Radhelmes ist nicht strafbar und im Falle eines Unfalles hat dies keinen Einfluss auf zivilrechtliche Schadenersatzansprüche.

Radfahrausweis

Um schon vor dem 12. Lebensjahr alleine auf der Straße fahren zu dürfen, benötigen Kinder den Radfahrausweis. Ein solcher wird von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistratsabteilung nach erfolgreich abgelegter Radfahrprüfung ausgestellt, wenn das Kind das 9. Lebensjahr vollendet hat und die 4. Klasse Volksschule besucht oder das 10. Lebensjahr vollendet hat. In seltenen Fällen wird auch ein ärztliches Attest verlangt, das vom Schularzt erteilt wird. Der Radfahrausweis gilt normalerweise für das gesamte Bundesgebiet, Einschränkungen sind aber möglich: Auf Antrag der Eltern kann der Geltungsbereich örtlich eingegrenzt werden, etwa auf den Schulweg des Kindes.

Weiters kann die Behörde im Interesse der Sicherheit des Kindes bestimmte Bereiche aus der Bewilligung ausnehmen, z.B. Schienenstraßen oder Vorrangstraßen.

Vorderseite

Bild einkleben!

Amtsstempel

BEWILLIGUNG NUR MIT LICHTBILD GÜLTIG!

Kennzahl der Bewilligung BH / Mag.

Geburtsdatum

Vor- und Zuname

Wohnadresse

Rückseite

HINWEIS

1. Ein Fahrrad darf nur lenken, wer sich in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der er das Fahrrad zu beherrschen und die beim Lenken des Fahrrades zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag.
2. Die Bewilligung gilt für das ganze Bundesgebiet
 für
3. Bedingungen und Auflagen gem. §65 Abs. 2 StVo 1960

3 AUSTRÜSTUNG

VERKEHRSSICHERES FAHRRAD: Sicher und richtig ausgerüstet






Verpflichtend laut Fahrradverordnung


Nicht verpflichtend, aber empfehlenswert

DAS KFV EMPFIEHLT ZUSÄTZLICH

Diebstahlschutz:

-  Fahrradschloss: ideal Bügel-/Faltschloss bzw. Panzerkabel
-  GPS-Tracker (für hochwertige Räder)
-  Fahrradpass der Polizei oder Fahrradregistrierung

Jährliches Fahrradservice

-  Versicherungen: Privatunfall, Haftpflicht, Diebstahl

KFV-INFOMATERIAL



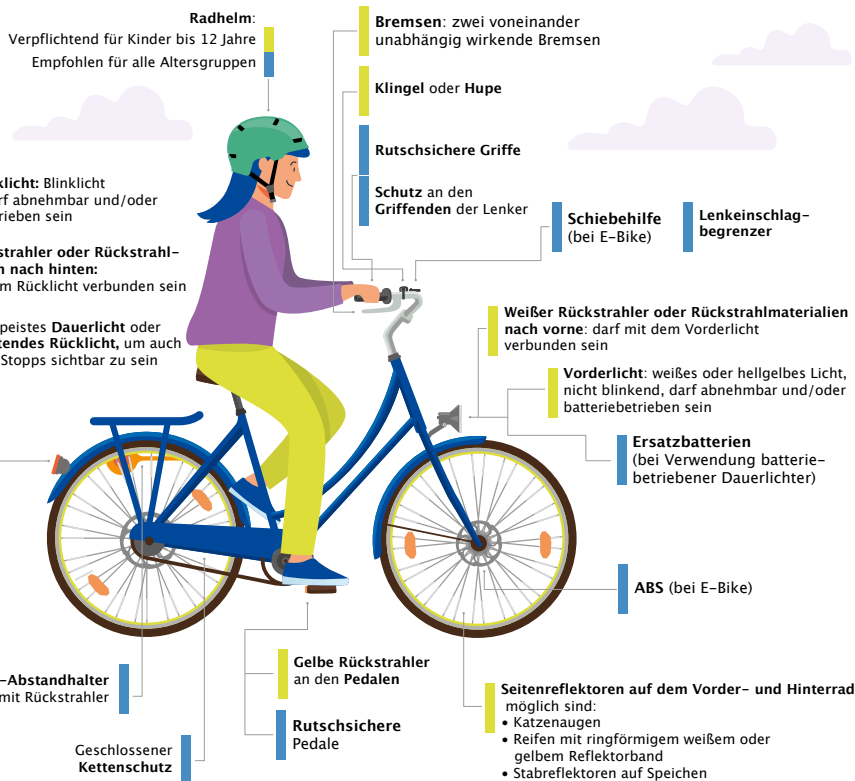
„Kinder radelt“ mit praktischen Übungen für Eltern & Kinder
www.kfv.at/kinder-radelt



App „Risi&Ko Fahrrad-Challenge“ (kostenloser Download)
www.risi-und-ko.at



Tipps & Fakten zum Radhelm
www.kfv.at/willhelm



Seit Inkrafttreten der Fahrradverordnung am 1. Mai 2001 müssen alle Fahrräder bereits dann, wenn sie auf den Markt kommen, den gesetzlich genau bestimmten Regelungen entsprechen. Daneben trifft den jeweiligen Benutzer die Pflicht, sein Fahrrad in diesem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

3.1 Grundausstattung eines Fahrrades

- Zwei voneinander unabhängige Bremsen
- Glocke oder Hupe
- Vorderlicht mit weißem oder hellgelbem ruhendem Licht
- Rotes Rücklicht (darf auch blinken)
- Roter Rückstrahler oder Rückstrahlmaterialien (z.B. reflektierende Klebefolien), die der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, nach hinten
- Weißer Rückstrahler oder Rückstrahlmaterialien (z.B. reflektierende Klebefolien), die der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, nach vorne
- Gelbe Pedalrückstrahler oder gleichwertige Einrichtungen
- Rückstrahlende Reifen oder pro Rad mindestens zwei nach beiden Seiten wirkende gelbe Seitenrückstrahler oder Rückstrahlmaterialien (z.B. reflektierende Klebefolien), die der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen



3.2 Aktive Beleuchtung

Seit 1. Mai 2001 müssen das Vorder- und Rücklicht während der Fahrt nur mehr bei Dunkelheit, Dämmerung, Sichtbehinderung durch Regen, Schneefall, Nebel oder dergleichen am Fahrrad angebracht sein. Bei Tageslicht und guter Sicht kann somit die aktive Beleuchtung für alle Fahrräder – also auch Mountainbikes – entfallen!

Achtung: Die restliche Sicherheitsausrüstung, also etwa die komplette Rückstrahlerausstattung oder Hupe/Glocke, muss auch bei Tag und guter Sicht am Fahrrad vorhanden sein!

3.3 Ausstattung mehrspuriger Fahrräder

Um bei mehrspurigen Fahrrädern die tatsächliche Breite erkennen zu können, müssen diese neben der üblichen Ausstattung mit jeweils zwei Rücklichtern und Rückstrahlern versehen sein. Die Bremsen müssen auf alle Räder wirken.

Ladegewicht

Das Ladegewicht bei mehrspurigen Fahrrädern darf 250 kg nicht überschreiten.

3.4 Elektrisch betriebene Klein- und Miniroller (E-Scooter)

Auch elektrisch betriebene Klein- und Miniroller sind mit einer wirksamen Bremsvorrichtung, mit Rückstrahlern oder Rückstrahlfolien, die nach vorne in weiß, nach hinten in rot und zur Seite in gelb wirken sowie (bei Dunkelheit und schlechter Sicht) mit weißem Licht nach vorne und rotem Rücklicht auszurüsten.

3.5 Sonderstellung Rennfahräder

Definition eines Rennfahrades

Als Rennfahrrad gilt ein Fahrrad mit folgenden technischen Merkmalen:

- Eigengewicht: höchstens 12 kg
- Rennlenker
- Äußerer Felgendurchmesser mindestens 630 mm
- Äußere Felgenbreite höchstens 23 mm

Besonderheiten für Rennfahräder

Rennfahräder dürfen – mit Ausnahme der zwei Bremsen – ohne die Sicherheitsausrüstung gemäß Punkt 3.1 auf den Markt gebracht werden. **Mit dieser Mindestausrüstung dürfen Rennfahräder bei Tag und guter Sicht auch verwendet werden!**



3.6 Empfohlene Zusatzausrüstung

Das KFV empfiehlt für alle Fahrräder:

- Batteriegespeistes Dauerlicht oder Verwendung von Scheinwerfern und Rücklichtern, die bei stillstehendem Fahrrad etwa zwei Minuten nachleuchten
- Seitenabstands-Kelle, um überholende Autofahrer zu größerem Seitenabstand zu veranlassen
- Geschlossener Kettenschutz
- Auffällige, helle, bei Dunkelheit auch reflektierende Kleidung
- Passender, einer gängigen Norm (wie EN1078 und 1080) entsprechender **Radhelm**.



4 FAHRORDNUNG UND VERHALTEN IM VERKEHR

Seit 31. Mai 2011 ist in Ergänzung des Vertrauensgrundsatzes normiert, dass die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme erfordert. Damit hält das Prinzip des defensiven Fahrens Einzug in die Straßenverkehrsordnung, und es haben alle Verkehrsteilnehmer ihr Verhalten danach auszurichten.

4.1 Benützungspflicht von Radfahranlagen

Wenn eine Radfahranlage (Definition siehe Punkt 1.3) vorhanden ist, muss diese grundsätzlich auch mit einspurigen Fahrrädern (ohne Anhänger) mit einem Nabenabstand von weniger als 1,7 m benützt werden – außer es handelt sich um einen (Geh- und) Radweg ohne Benützungspflicht. Die Benützungspflicht von Radfahranlagen gilt im Übrigen auch für E-Scooter. Besondere Bestimmungen bestehen für Fahrräder mit Anhängern (siehe Punkt 6.1) und Rennfahrräder bei Trainingsfahrten (siehe unten). Mit mehrspurigen Fahrrädern (so genannten Rikschas, die besonders in Fremdenverkehrsgebieten zur Miete angeboten werden), darf die Radfahranlage nur dann benützt werden, wenn sie höchstens 100 cm breit sind. Ansonsten ist die für den übrigen Verkehr bestimmte Fahrbahn zu benützen. Eine Radfahranlage darf grundsätzlich in beiden Fahrtrichtungen befahren werden. Dies gilt nicht für Radfahrstreifen und Mehrzweckstreifen oder wenn dies

durch eine spezielle Bodenmarkierung (Richtungspfeile) verboten ist.

Rennfahrräder bei Trainingsfahrten

Personen, die mit Rennfahrrädern (Definition siehe Punkt 3.5) eine **Trainingsfahrt** absolvieren, ist es freigestellt, ob sie die Radfahranlagen benützen oder lieber auf der übrigen Fahrbahn fahren. Dabei dürfen sie auch nebeneinander fahren, wenn sie den äußerst rechten Fahrstreifen benützen und den Kraftfahrlinienverkehr nicht behindern.

Bestimmungen auf Radfahrerüberfahrten

Auf Radfahrerüberfahrten haben Radfahrer grundsätzlich Vorrang (siehe Punkt 7.3). Trotzdem dürfen sie die Überfahrt nicht unmittelbar vor einem herannahenden Fahrzeug und für dessen Lenker überraschend befahren.

Es gilt: Nie den Vorrang erzwingen!

Radfahrer dürfen sich Radfahrerüberfahrten ohne Ampel nur mit 10 km/h nähern. Dies gilt seit 1.10.2022 dann nicht mehr, wenn in unmittelbarer Nähe gerade keine Kraftfahrzeuge fahren.

Tempolimits

Obwohl ein Fahrrad gesetzlich nicht mit einem Tachometer ausgerüstet sein muss, gelten für Radfahrer trotzdem alle Geschwindigkeitsbeschränkungen (z.B. in Baustellenbereichen oder Tempo 30-Zonen).

4.2 Spezielle Verkehrssituationen Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzwegen

Auf Gehsteigen und Gehwegen ist das Radfahren in Längsrichtung verboten. Erlaubt ist nur das Kreuzen von Gehsteigen in Querrichtung an den dafür vorgesehenen Stellen, um etwa in eine Hauseinfahrt einzufahren. Ebenso verboten ist das Befahren von Schutzwegen in Gehrichtung der Fußgänger; einzige Ausnahme davon ist die gemischte Radfahrerüberfahrt.

Ausnahme Kinderfahrräder, Miniscooter & Co

Sog. fahrzeugähnliches Spielzeug und ähnliche Bewegungsmittel sind vom Gesetzgeber ausdrücklich aus dem Fahrzeugbegriff ausgenommen und sind somit keine Fahrräder! Es gelten daher nicht die Bestimmungen der StVO bezüglich Radfahrern (z.B. Ausrüstungs- und Verhaltensvorschriften). Somit dürfen mit diesen Geräten - jedoch nicht mit E-Scootern! - Gehsteige und Gehwege in Schrittgeschwindigkeit befahren werden.

Die Beaufsichtigungspflicht entfällt für Kinder über 8 Jahren für die Benützung dieser Geräte, sofern diese ausschließlich durch Muskelkraft betrieben werden.

Definition Kinderfahrrad

Kinderfahrräder müssen folgende technische Voraussetzungen erfüllen, damit sie auf Gehsteigen und Gehwegen verwendet werden dürfen:

- Äußerer Felgendurchmesser höchstens 300mm
- Erreichbare Fahrgeschwindigkeit höchstens 5 km/h



Nebeneinander fahren

Bis dato war das Nebeneinanderfahren nur auf Radwegen bzw. Geh- und Radwegen, Fahrrad-, Wohnstraßen, Begegnungs- und Fußgängerzonen (sofern Radfahren überhaupt zulässig) sowie bei Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern (siehe Punkt 4.1) erlaubt. Seit 1.10.2022 dürfen dies auch einspurige Fahrräder, und zwar auf allen Radfahranlagen und 30-km/h-Bereichen (ausg. Vorrangstraßen, Einbahnstraßen gegen die Fahrtrichtung und Schienenstraßen). Voraussetzungen sind insbesondere, dass niemand gefährdet wird und andere Verkehrsteilnehmer nicht am Überholen gehindert werden. Zur Begleitung (möglich ab dem 16. Lj.) eines radfahrenden Kindes unter 12 ist das Nebeneinanderfahren immer zulässig (ausg. Schienenstraßen).

Achtung: Beim Nebeneinanderfahren immer nur den äußerst rechten Fahrstreifen benützen und den Kraftfahrzeugverkehr nicht behindern!

Radfahren im Verband

Neu: Radfahrern in Gruppen ab 10 Personen ist von anderen Fahrzeuglenkern das Queren einer Kreuzung im Verband zu ermöglichen. Beim Einfahren in die Kreuzung sind die Vorrangregeln zu beachten. Der voranfahrende Radfahrer hat im Kreuzungsbereich den übrigen Fahrzeuglenkern das Ende der Gruppe durch Handzeichen zu signalisieren und erforderlichenfalls vom Fahrrad abzu steigen. Der erste und letzte Radfahrer müssen eine reflektierende Warnweste tragen.

Vorbeischlängeln an angehaltenen Fahrzeugen

Haben Fahrzeuge vor Kreuzungen, Eisenbahnübergängen oder dergleichen angehalten, dürfen einspurige Fahrzeuge neben oder auch zwischen diesen vorfahren, um sich weiter vorne aufzustellen.

Voraussetzung dafür ist:

- Die Fahrzeuge müssen angehalten haben. Solange sie sich (wenn auch nur langsam) bewegen, darf nicht vorbeigefahren werden!
- Für das Vorfahren muss genügend Platz vorhanden sein.
- Fahrzeuge, die einbiegen wollen, dürfen nicht behindert werden.
- Vorsicht vor plötzlich aufgestoßenen Autotüren!



Da die Regelung für alle einspurigen Fahrzeuge gilt, dürfen etwa auch Mopeds und Motorräder vorfahren. Verboten ist das Vorbeischlängeln für mehrspurige Fahrräder (z.B. Rikschas).

Trotz dieses Rechts sollte man beim Vorfahren immer besonders vorsichtig sein. Speziell für Kinder ist es jedenfalls empfehlenswerter, vom Fahrrad abzusteigen und dieses auf dem Gehsteig nach vorne zu schieben (nicht fahren!). Wegen der Gefahr, im toten Winkel übersehen zu werden, sollte man sich insbesondere an Lkw nicht vorbeischlängeln.

Seit 31. Mai 2011 darf im Falle von zwei parallel angebrachten Haltelinien auf der Fahrbahn in jenen Fällen, in denen das Vorbeischlängeln erlaubt ist, mit einspurigen Fahrzeugen (also auch mit Fahrrädern) bis zu der dem Kreuzungsmittelpunkt näher liegenden Haltelinie gefahren werden. ("Bike Box")

Bike Box



Neu: Rechtsabbiegen und Geradeausfahren bei Rot

Ist an einer Kreuzung eine entsprechende Zusatztafel mit Grünpfeil für Radfahrer angebracht, dürfen Radfahrer auch bei Rot rechts abbiegen bzw. geradeaus fahren; sie müssen aber vor diesem Fahrmanöver anhalten und dürfen nur weiterfahren, wenn eine Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer in der freigegebenen Fahrtrichtung nicht zu erwarten ist.

Zu achten ist besonders auf Kfz, Radfahrer und Fußgänger, für die die Ampel grünes Licht zeigt.



Überholen von Radfahrern und E-Scooterfahrern

Überholt ein Kfz-Lenker einen Radfahrer oder E-Scooterfahrer, sind folgende fixe Mindestabstände einzuhalten:

- mind. 1,5 m im Ortsgebiet
- mind. 2 m außerhalb des Ortsgebiets

Fährt der Kfz-Lenker maximal 30 km/h, kann der Abstand der Verkehrssicherheit entsprechend reduziert werden.

Wegweiser

Künftig gibt es eigene Vor-, Haupt- und Zwischenwegweiser für Radfahrer auf grünen Schildern mit weißer Schrift und Fahrradsymbol.

Einbahnstraßen

Grundsätzlich darf nur in die Richtung gefahren werden, die das Einbahnschild anzeigt. Rad fahren gegen die Einbahn ist nur in folgenden Fällen zulässig:

- Ausdrückliche Erlaubnis (Hinweistafel „Ausgenommen Radfahrer“, falls notwendig besonders gekennzeichnete Teil der Fahrbahn), oder
- Einbahnstraßen, die zugleich Wohnstraßen sind (Achtung: hier ist keine besondere Markierung notwendig!)

Fußgängerzonen

Fußgängerzonen dürfen nur dann mit einem Fahrrad befahren werden, wenn dies jeweils am Anfang und Ende auf dem Verkehrszeichen „Fußgängerzone“ oder auf einer Zusatztafel mit der Aufschrift „Ausgenommen Radfahrer“ steht.



ausgen. 

Die Erlaubnis, in diesen Verkehrsbereichen Rad zu fahren, kann auch auf bestimmte Zeiten eingeschränkt sein, wobei dies ebenfalls auf dem Verkehrszeichen oder der Zusatztafel vermerkt sein muss.

Achtung: Auch wenn das Rad fahren erlaubt ist, darf höchstens mit **Schrittgeschwindigkeit** gefahren werden! Neu ist, dass das Abstellen von Fahrrädern in Fußgängerzonen immer erlaubt ist, d.h. auch dann, wenn die Fußgängerzone nicht befahren werden darf (Schieben ist immer erlaubt). Voraussetzung ist, dass Fußgänger und der übrige Verkehr dadurch nicht behindert werden.

Wohnstraßen

In Wohnstraßen ist sowohl das Spielen auf der Fahrbahn als auch das Rad fahren erlaubt. Mit privaten Kraftfahrzeugen darf ausschließlich zu- und abgefahren (nicht aber durchgefahren) werden (etwa zum Halten oder Parken). Auch hier gilt, analog zur Regelung in der Fußgängerzone, Schrittgeschwindigkeit für alle Fahrzeuglenker (somit auch für Radfahrer)!



Begegnungszonen

Unter Begegnungszonen (Hinweiszeichen „Begegnungszone“) werden Straßen verstanden, in denen sich alle Verkehrsteilnehmer eine Verkehrsfläche teilen, d.h. jeglicher Fahrzeugverkehr ist gestattet; Fußgänger, Radfahrer, Kfz-Lenker sowie auch Rollschuhfahrer dürfen zur Fortbewegung die Fahrbahn benutzen. Wesentlich dabei ist, dass Fußgänger und Radfahrer weder gefährdet noch behindert werden dürfen. Spielen auf der Fahrbahn ist verboten. Für alle Fahrzeuge gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h (ggf. per Verordnung auch 30 km/h). Die Begegnungszone zählt zum fließenden Verkehr und ist daher nicht gegenüber anderen Verkehrsflächen benachrangt; d.h. es gelten die allgemeinen Vorrangregeln.



Sackgasse mit Durchfahrmöglichkeit für Radfahrer

Dieses Zeichen zeigt an, dass ein Weiterfahren für Radfahrer und ein Weitergehen für Fußgänger möglich ist.



Schulstraßen

Wurde eine Schulstraße in der unmittelbaren Umgebung eines Schulgebäudes eingerichtet, so ist in der Regel während der Schulzeit der Fahrzeugverkehr verboten. Ausgenommen davon sind u.a. Radfahrer und E-Scooter-Fahrer, die jedoch Fußgänger nicht behindern oder gefährden und nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren dürfen.



Abstellen von Fahrrädern und E-Scootern

Beim Abstellen von Fahrrädern udgl. ist Folgendes zu beachten:

- Sie dürfen nicht umfallen oder den Verkehr behindern.
- Auf dem Gehsteig dürfen Fahrräder nur dann abgestellt werden, wenn er mehr als 2,5 m breit ist! Keinesfalls Fußgänger behindern oder Sachen beschädigen!
- Im Haltestellenbereich eines öffentlichen Verkehrsmittels ist das Abstellen nur dann erlaubt, wenn dort Fahrradständer aufgestellt sind. Als Haltestellenbereich gilt die Zone 15 m vor bis 15 m nach der/den Haltestellentafel/n.
- Sonstige Halte- und Parkverbote gelten natürlich auch für Radfahrer!
- Beachte auch, dass Fahrzeugteile nicht in Gehsteige oder Radfahranlagen hineinragen!

5 MITFÜHREN VON PERSONEN

Vorbeifahren an Haltestellen

Das Vorbeifahren an einem Bus oder einer Straßenbahn im Haltestellenbereich an der Seite, auf der Fahrgäste ein- und aussteigen, ist verboten, solange Fahrgäste ein- und aussteigen. Erst, wenn alle Türen bereits wieder geschlossen sind und niemand mehr zuläuft, darf in Schrittgeschwindigkeit vorbeigefahren bzw. muss ggf. angehalten werden.

Transport von Gegenständen

Mit dem Fahrrad dürfen keine Gegenstände transportiert werden, die den Fahrer behindern, Personen gefährden oder Sachen beschädigen können. So ist es beispielsweise verboten, mit einem geöffneten Schirm Rad zu fahren. Auf dem Gepäckträger sollten die Sachen gut und sicher befestigt werden. Unbedingt darauf achten, dass nichts in die Speichen gelangen kann, wie etwa die Trageriemen einer Schultasche!

Auch in einem Rucksack können Gegenstände transportiert werden. Eine gefährliche und daher schlechte Lösung ist es, die Einkaufs- oder Schultasche am Lenker aufzuhängen, da der Radfahrer dadurch behindert wird und sich das Fahrverhalten des Rades sehr verändern kann.

5.1 Beförderung auf dem Fahrrad

Mindestalter der Begleitperson

Wer auf seinem Fahrrad eine weitere Person befördern will, muss mindestens 16 Jahre alt sein.

Kindersitzpflicht

Über die Art der Beförderung entscheidet das Alter der zu befördernden Person. Ist das mitgeführte Kind noch unter 8 Jahren, muss für den Transport ein geeigneter Kindersitz verwendet werden. Dieser muss der Größe des Kindes entsprechen und fest und sicher mit dem Fahrrad verbunden sein. Gängige Kindersitzmodelle sind bis max. 22 kg (in der Regel Kindergartenalter) geeignet. Der Lenker darf durch das Kind nicht in seiner Sicht, Aufmerksamkeit oder Bewegungsfreiheit behindert oder in seiner Sicherheit gefährdet werden.

Laut **Fahrradverordnung** darf nur **maximal 1 Kind** pro Fahrrad transportiert werden. Der Kindersitz darf nur **hin-ter** dem Sattel angebracht werden. Kindersitze müssen folgendermaßen ausgestattet sein:

- Gurtsystem, das vom Kind nicht leicht geöffnet werden kann
- Höhenverstellbarer Beinschutz

- Vorrichtung, die sicherstellt, dass die Beine nicht in die Speichen gelangen können (z.B. Fixierriemen für die Füße)
- Lehne, die das Abstützen des Kopfes erlaubt

Kindersitze, die auf den Markt kommen, müssen mit einem speziellen **Sicherheitshinweis** versehen sein.

Das KFV empfiehlt:

- Das zu transportierende Kind sollte schon sicher sitzen können (etwa ab 1 Jahr).
- Verwenden Sie ausschließlich Kindersitze, die direkt am Rahmen des Fahrrades befestigt werden und nicht auf dem Gepäckträger!



- Der Kindersitz sollte möglichst große seitliche Vorziewungen („Ohrwascheln“) haben.
- Die Lehne des Sitzes soll das Abstützen des Kopfes erlauben, muss also mindestens bis zur Scheitelhöhe des Kindes reichen.
- Etwaige Sattelfedern müssen abgedeckt werden, damit sich das Kind keinesfalls einklemmen kann!
- Der Sitz soll mit einem höhenverstellbaren Beinschutz und einer Vorrichtung, die sicherstellt, dass die Beine nicht in die Speichen gelangen können, ausgestattet sein. Empfehlenswert ist daher die Montage von gesonderten Speichenabdeckungen.
- Das Fahrrad sollte mit einem Doppelständer ausgerüstet werden, um das Kind sicher in den Sitz hinein- bzw. herausheben zu können.
- Achten Sie auf die maximale Belastbarkeit des Kindersitzes (oft etwa 20 kg).
- Das Kind muss, Sie selbst sollten beim Transport immer einen Radhelm tragen!
- Beachte, dass sich durch den Kindersitz mit Kind Schwerpunkt und Fahrverhalten ändern. Vor der ersten Ausfahrt daher unbedingt ausprobieren!

Lastenrad: Beförderung in Transportkisten

Kinder dürfen am Fahrrad in einer Transportkiste befördert werden, wenn die Transportkiste nach Herstellerangaben für den Transport von Kindern geeignet ist. Dabei können auch mehrere Kinder transportiert werden. Die Transportkiste darf vor oder hinter dem Lenker angebracht werden und muss mit einem Gurtsystem ausgerüstet sein, das von Kindern nicht leicht geöffnet werden kann.

Tandem

Hat die Person bereits das achte Lebensjahr vollendet, darf nur ein Tandem benützt werden, das über je zwei Sitze, Haltevorrichtungen und entweder über Pedale oder Abstützvorrichtungen verfügt.

5.2 Beförderung in Anhängern

Bezüglich der Beförderung von Kindern in Fahrradanhängern siehe Punkte 6.1 und 6.2.

6 FAHRRADANHÄNGER

6.1 Grundsätzliches für alle Anhänger Benützung von Radfahranlagen

Wenn man mit einem Anhänger unterwegs ist, gilt die Benützungspflicht nicht.

- Bei einer Breite des Anhängers bis 100 cm kann der Lenker wählen, ob er die Radfahranlage oder die übrige Fahrbahn benützt.
- In den sonstigen Fällen ist es ausdrücklich verboten, die Radfahranlage zu befahren, und der Lenker muss sich auf der für den übrigen Verkehr vorgesehenen Fahrbahn fortbewegen.

Grundausrüstung

Die **Fahrradverordnung** sieht sowohl für Fahrradanhänger zum Gütertransport als auch für solche zum Personentransport detaillierte Regelungen vor.



Alle Anhänger, unabhängig vom Verwendungszweck, müssen einachsiger und folgendermaßen ausgestattet sein:

- Vom Zugfahrzeug unabhängiges, rotes Rücklicht
- Roter Rückstrahler nach hinten
- Weißer Rückstrahler nach vorne
- Je 1 gelber Rückstrahler an den seitlichen Flächen
- Radblockiereinrichtung oder Feststellbremse
- Kupplung, die gewährleistet, dass das Fahrrad aufrecht stehen bleibt, wenn das Zugfahrzeug umkippt

Breite Anhänger

Anhänger, die breiter als 60 cm sind, müssen – neben der übrigen Sicherheitsausrüstung – mit je zwei roten Rücklichtern, zwei weißen Rückstrahlern nach vorne und zwei roten Rückstrahlern nach hinten ausgerüstet sein.

Fahrradanhänger dürfen nur mit einer leicht verständlichen **Betriebsanleitung** auf den Markt gebracht werden.

Ladegewicht

Das Ladegewicht darf bei durchgehend- und auflaufgebremsten Anhängern 100 kg, bei ungebremsten Anhängern 60 kg nicht überschreiten.

Bestimmungen hinsichtlich des Zugfahrzeuges

Fahrräder, die einen Anhänger ziehen, müssen – unab-

hängig von den unter 3.1 und 3.3 angeführten Bestimmungen – folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Fahrradständer
- Mindestens eine Gangstufe, mit der bei einer Kurbedumdrehung höchstens 4 Meter zurückgelegt werden
- Bei Beförderung von Kindern im Anhänger: Vorrichtung des Fahrrades oder Anhängers zur Verhinderung des Berührens der Speichen und des Einklemmens von Gliedmaßen zwischen Hinterrad und Radabdeckung

6.2 Besonderheiten für Personentransporte Aussattung

Beim Personentransport müssen die in der Fahrradverordnung explizit geregelten Voraussetzungen beachtet werden:

- Fahrradanhänger, der für den Personentransport bestimmt ist
- Ausrüstung mit Sicherheitsgurten
- Mindestens 150 cm hohe, biegsame Fahnenstange mit leuchtfarbenem Wimpel
- Vorrichtung zur Abdeckung von Speichen und Radhäuser und gegenüber Hinausbeugen und gegenüber Kontakt der Beine mit der Fahrbahn
- Beachtung der Herstellerangaben hinsichtlich Gewicht, Größe und Anzahl der zu befördernden Personen

- Betriebssichere Kupplung



Fahrradanhänger zum Personentransport dürfen nur mit einem speziellen **Sicherheitshinweis** auf den Markt gebracht werden.

Das KFV empfiehlt:

- Machen Sie sich vor dem ersten Transport der Kinder mit dem Anhänger und dem neuen Fahrverhalten vertraut! Zunächst also mit Anhänger ohne Kinder fahren üben, insbesondere auch Kurven.
- Achten Sie auf die richtige Ausrüstung (Beleuchtung, Wimpel)! Transportieren Sie Kinder im Fahrradanhänger niemals ohne Gurt! Kinder unter 12 Jahren müssen einen Helm tragen!
- Achten Sie darauf, dass die Kinder nicht in die Speichen greifen können, sich nicht hinausbeugen und mit den Beinen nicht mit der Fahrbahn in Kontakt kommen können!
- Hinaushängende Schals und dergleichen können in die Speichen der Räder gelangen und zur tödlichen

Falle werden. Verwenden Sie daher für die Kinder keine Schals im Anhänger!

- Beim Ein- und Aussteigen Feststellbremse benutzen!
- Gerade bei Personentransporten ist es aus Sicherheitsgründen meist ratsamer, eine Radfahranlage zu benutzen (sofern nicht breiter als 1m).
- Es gilt: Der Fahrradlenker muss mindestens 16 Jahre sein, um ein Kind transportieren zu dürfen!
- Achten Sie als Autofahrer auf einen entsprechenden Sicherheitsabstand zu einem Fahrrad mit Anhänger!

7 VORRANGBESTIMMUNGEN

Die Vorrangbestimmungen für Radfahrer sind äußerst kompliziert. So ist es oftmals schwierig zu entscheiden, ob man in einer bestimmten Verkehrssituation Vorrang genießt oder aber wartepflichtig ist. Für Radfahrer als so genannte „ungeschützte“ Verkehrsteilnehmer ist daher eine **defensive Fahrweise** besonders ratsam.

7.1 Allgemeine Vorrangbestimmungen

- **Einsatzfahrzeugen** ist grundsätzlich immer der Vorrang zu geben.
- Fahrzeuge auf **Vorrangstraßen** haben Vorrang gegenüber Fahrzeugen auf kreuzenden und einmündenden Straßen.

Achtung: Der Vorrang gilt für die gesamte Fahrbahnbreite! Da auf Vorrangstraßen auch im Kreuzungsbereich überholt werden darf, ist es sehr wichtig, auch beim Rechtseinbiegen in eine Vorrangstraße nach rechts zu schauen und sich zu vergewissern, dass kein Fahrzeug auf der „falschen“ Straßenseite herannaht.



- Wartepflicht besteht bei Kreuzungen mit einem **Verkehrszeichen** „Stopp“ oder „Vorrang Geben“

- **Fließverkehrsregel:**

Es gilt die folgende Rangordnung:

- 1.) Fließender Verkehr
- 2.) Nebenfahrbahnen
- 3.) Fußgängerzonen, Wohnstraßen, Haus- und Grundstücksausfahrten, Garagen, Parkplätze, Tankstellen, Feldwege oder dergleichen



Ein Radfahrer hat demnach beim Verlassen einer solchen Verkehrsfläche stets Nachrang und sollte sich im eigenen Interesse sehr vorsichtig bewegen!

- **Rechts- und Gegenverkehrsregel:**

- 1.) Auf gleichrangigen Straßen hat der Rechtskommende Vorrang.

Achtung: Schienenfahrzeuge sind von dieser Regelung ausgenommen. Eine Straßenbahn hat daher auch von links Vorrang!

- 2.) Richtungsbeibehalter bzw. Rechtsabbieger haben Vorrang gegenüber links einbiegenden Fahrzeugen.

7.2 Besondere Bestimmungen für Radfahrer-Radfahranlagen

Auf Radfahranlagen gibt es für Radfahrer eine besondere Bestimmung: Solange der Radfahrer die **Radfahranlage** benützt, genießt er **Vorrang** gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern. Außerdem haben geradeaus weiterfahrende Fahrzeuge auch gegenüber Fahrzeugen, die aus dem Parallelverkehr nach rechts abbiegen (z. B. Radfahrer auf einem Radfahrstreifen - auch wenn dieser endet - gegenüber vom danebenliegenden Fahrstreifen rechts einbiegenden Kraftfahrzeugen) den Vorrang.

Grundregel Reißverschlussystem: Beim Übergang von Radfahrstreifen in den anderen Fließverkehr (gemeint ist beim Ende des Radfahrstreifens) müssen sich die ankommenden Fahrzeuge wechselweise auf dem durchgehenden Fahrstreifen einordnen.

Dies gilt nunmehr ebenso, wenn Radfahrer **parallel einmündende Radwege im Ortsgebiet** verlassen und dabei die Fahrtrichtung beibehalten (also in diesem Fall nicht mehr Wartepflicht wie bisher). Radfahrern wird so ein gleichberechtigtes Einordnen ermöglicht.

Müssen Radfahrer vom Radfahrstreifen auf den daneben liegenden Fahrstreifen wechseln (etwa um sich zum Linkseinbiegen einzuordnen), so gelten die **Regelungen für den Fahrstreifenwechsel**.

Es gilt hingegen weiterhin: Radfahrer müssen dann je-

denfalls anderen Fahrzeugen den **Vorrang** geben, wenn sie von einem **Radweg bzw. Geh- und Radweg** kommen, der nicht durch eine Radfahrerüberfahrt fortgesetzt wird; wobei von dieser Regel nunmehr wiederum das Verlassen parallel einmündende Radwege in Fahrtrichtung im Ortsgebiet ausgenommen ist (s.o.).

Vorsicht: Schienenfahrzeuge haben auch gegenüber Radfahrern Vorrang, die eine Radfahrerüberfahrt benützen!

7.3 Besondere Verkehrssituationen Zebrastreifen

Achtung auf Fußgänger! Radfahrer sind gegenüber Benützern des Zebrastreifens **wartepflichtig!** Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Der Radfahrer muss dem Benützer des Zebrastreifen sein unbehindertes und ungefährdetes Überqueren der Fahrbahn ermöglichen!
- Die Geschwindigkeit muss so gewählt werden, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich ist!
- Die Wartepflicht besteht auch gegenüber Rollschuhfahrern!
- **Erkennbares Benützen:** Fußgänger haben nicht erst Vorrang, wenn sie sich bereits auf dem Zebrastreifen befinden. Es reicht auch aus, wenn sie diesen erkennbar benützen wollen (z.B. rasches Hinbewegen zum Zebrastreifen)!

Radfahrerüberfahrt

Analog zum Zebrastreifen gilt bei einer Radfahrerüberfahrt:

- Wartepflicht für alle Fahrzeuglenker!
- Vorrang für Radfahrer und Rollschuhfahrer, die die Überfahrt **erkennbar benutzen** wollen!
- Radfahrer dürfen sich Radfahrerüberfahrten, wo der Verkehr nicht durch Arm- oder Lichtzeichen geregelt wird, nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 10 km/h nähern.
Dies gilt dann nicht, wenn in unmittelbarer Nähe gerade keine Kraftfahrzeuge fahren.
- **Achtung:** Schienenfahrzeuge sind von der Regelung ausgenommen! Eine Straßenbahn hat daher auch dann Vorrang, wenn sie eine Radfahrerüberfahrt (oder auch einen Zebrastreifen) quert!

7.4 Wichtiges zum Vorrang/Vorrangverzicht

Ein Fahrzeuglenker darf selbstverständlich auch auf seinen Vorrang verzichten. In so einem Fall hat er dies dem Wartepflichtigen deutlich erkennbar zu machen, wobei ein Zum-Stillstand-Bringen jedenfalls als Vorrangverzicht gilt. Anzeigt wird dies dadurch, dass das Rad stillsteht und der Radfahrer die Fahrbahn mit mindestens einem Bein berührt.

Folgendes sollte immer beachtet werden:

- Schienenfahrzeuge ausgenommen! Das Zum-Stillstand-Bringen in einer Haltestelle gilt nicht als Vorrangverzicht!
- Nie annehmen, ein Vorrangberechtigter werde auf seinen Vorrang verzichten, wenn dies nicht zweifelsfrei erkennbar ist!
- Auch wenn ein Vorrangberechtigter auf seinen Vorrang verzichtet, nie annehmen, dass auch ein anderer, der gleichermaßen Vorrang hat, auf diesen verzichten wird!
- Vorrang nie erzwingen! Besonders bei sogenannten T-Kreuzungen wird oftmals vom der Linkskommenden, der geradeaus weiterfahren will, fälschlicherweise angenommen, Vorrang zu haben (**psychologischer Vorrang**).

Aber auch bei unregelmäßigen Kreuzungen von Straßen unterschiedlicher Breite, Verkehrsfrequenz oder Helligkeit der Straßenbeleuchtung wird manchmal zu Unrecht vermutet, die breitere, mehrbefahrenere, hellere Straße sei bevorrangt. Der Rechtskommende, der in all diesen Fällen eigentlich Vorrang hat, sollte deshalb im eigenen Interesse defensiv fahren und nicht auf sein Recht beharren! Dies ist bei ungeschützten Verkehrsteilnehmern (z.B. Radfahrer) besonders wichtig!

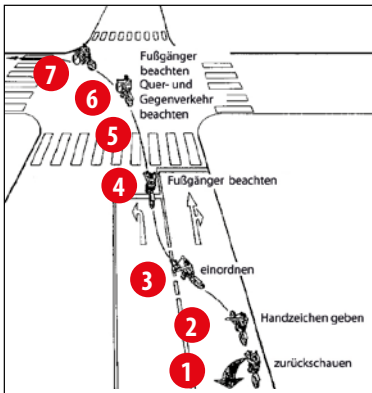
8 WICHTIGE FAHRMANÖVER

8.1 (Direktes) Linksabbiegen

Eines der komplexesten und schwierigsten Fahrmanöver ist das richtige Linksabbiegen. Dabei sind folgende Schritte zu beachten:

Kreuzung mit zwei Fahrstreifen

- 1 zurückschauen
- 2 Handzeichen geben
- 3 einordnen
- 4 Fußgänger beachten
- 5 ev. nochmals zurückschauen
- 6 Fußgänger sowie Quer- und Gegenverkehr beachten.
- 7 in weitem Bogen links einbiegen.

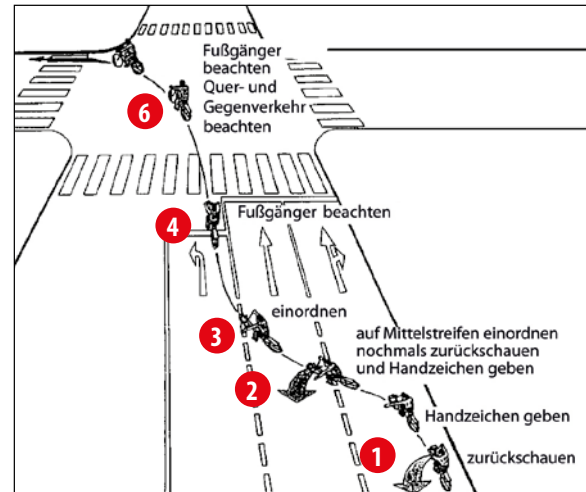


Müssen Radfahrer von einem Radfahrstreifen auf den daneben liegenden Fahrstreifen wechseln, um sich zum Linkseinbiegen einzuordnen, so gelten ebenso die Regeln für den Fahrstreifenwechsel. Wichtig sind auch hier vor allem Handzeichen und das Achten auf den nachfolgenden Verkehr vor dem Abbiegen.

Kreuzung mit mehreren Fahrstreifen

Besonders schwierig ist das Linksabbiegen, wenn mehrere Fahrstreifen für das Geradeausfahren vorhanden sind:

- 1 zurückschauen und Handzeichen geben
- 2 auf Mittelstreifen einordnen, nochmals zurückschauen und Handzeichen geben
- 3 einordnen
- 4 Fußgänger beachten
- 5 ev. nochmals zurückschauen
- 6 Fußgänger sowie Quer- und Gegenverkehr beachten.
- 7 in weitem Bogen links einbiegen

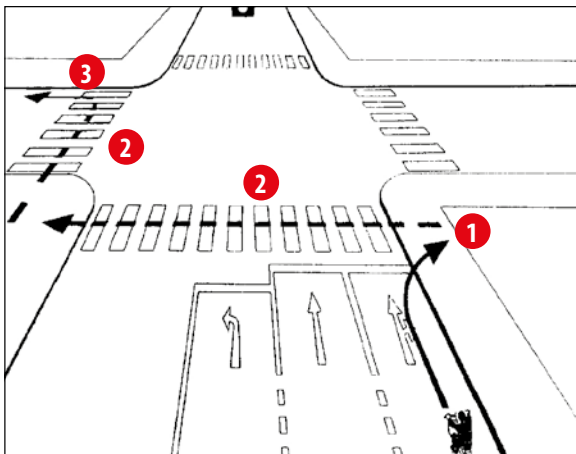


8.2 Alternatives oder Indirektes Linksabbiegen

Insbesondere bei starkem Verkehr, schlechter Sicht, Dunkelheit, unübersichtlichen Verhältnissen, z.B. aufgrund mehrerer Fahrstreifen, Radweg ohne Einordnungsmöglichkeit zum Linksabbiegen, empfiehlt das KfV - speziell auch für Kinder und Senioren - das alternative Linksabbiegen:

- 1 Absteigen, Fahrrad auf den Gehsteig schieben
- 2 Fahrrad über die Zebrastreifen schieben
- 3 Aufsteigen, Nachfolgeverkehr beachten, Kreuzung rasch verlassen

Kreuzung mit mehreren Fahrstreifen





KFV (Kuratorium für Verkehrssicherheit)
Schleiergasse 18
1100 Wien
T +43-(0)5 770 77-0
E-Mail: kfv@kfv.at
www.kfv.at

Medieninhaber und Herausgeber: KFV
(Kuratorium für Verkehrssicherheit)
Verlagsort: Wien
Hersteller: Wograndl Druck GmbH
Verantwortlich: Mag. Christoph Feymann
Redaktion: KFV
Grafik: Catharina Ballan.com

Fotos: KFV, Rainer Fehring - Copyright KFV;
Deutscher Verkehrssicherheitsrat e.V., Bonn; Adobe Stock/nullplus
Stand: 2022
Copyright: © KFV (Kuratorium für Verkehrssicherheit), Wien.
Alle Rechte vorbehalten.
Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben erfolgen trotz sorgfältiger
Bearbeitung ohne Gewähr.



